Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes –LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBI. Schl.-H. S 86) wird folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I" mit dem Sitz in Bad Segeberg, Kreis Segeberg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (2) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.940 ha groß und umfasst Flächen in den Gemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Neuengörs und Dreggers im Kreise Segeberg und die Gemeinden Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Havighorst) im Kreise Stormarn.
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung
- (4) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Segeberg, Hamburger Straße 10, 23795 Bad Segeberg verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem Amt Trave Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 (zu §§ 4, 6, 11 WVG) **Mitglieder**

Korporative Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden: Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Neuengörs und Dreggers im Kreise Segeberg und die Gemeinden Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Havighorst) im Kreise Stormarn.

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG) Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder auf der Grundlage und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und Regelwerke mit Wasser zu versorgen:
 - dieser Satzung,
 - der Wasserversorgungssatzung,
 - der zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung und Gebührensatzung,
 - der zu den vorstehend genannten Satzungen erlassenen Nachtragssatzungen,
 - der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB WasserV vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung,

Bei sich überschneidenden Festsetzungen gelten die Bestimmungen der vom Verband erlassenen Satzungen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Der Verband übernimmt gem. § 3 Abs. 2 LWVG die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

§ 4 (zu §§ 5, 6 WVG) Unternehmen, Plan

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gem. § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) auf den Verband übertragen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Alfred Bludau, Bad Segeberg, vom 30.6.1966 und der dazu ergangenen Nachträge und Anschlusspläne.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5 (zu §§ 6, 33 WVG) Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6 (Zu §§ 44, 45 WVG) Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 7 (zu §§ 6, 46 WVG) **Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und weiteren von der jeweiligen Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden, wobei die Gemeinden Rehhorst und Neuengörs je zwei weitere Vertreter und die Gemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof, Feldhorst und Dreggers je einen weiteren Vertreter entsenden.
- (3) Jeder Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 9 (zu §§ 25, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Satzungen, Änderungen des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
- 4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Nachträge; einschl. Stellenplan,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

- 6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
- 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 € zu beschließen,
- 11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe a) WVG,
- 12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c) WVG,
- 13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen über einem Wert von 5.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden; ansonsten gilt § 15 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 10 (zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG) Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 11 (zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12 (zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem 1. Stellvertreter, seinem 2. Stellvertreter und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern; wobei jede Mitgliedsgemeinde jeweils mit einem Vertreter im Vorstand vertreten sein soll. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

§ 13 (zu §§ 52, 53 WVG) Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und zwei dieser Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14 (zu § 53 WVG) **Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.05.2013.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 15 (zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,

- 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- 4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschl. Stellenplan aufzustellen,
- 5. den Jahresabschluss aufzustellen,
- 6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- 7. Verträge in einem Rahmen von über 5.000,00 € bis zu 25.000,00 € außer über Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
- 8. Mitarbeiter, Dienstkräfte und Arbeitnehmer einzustellen und zu entlassen,
- 9. über Anträge auf Befreiung vom Anschlusszwang und Benutzungszwang nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung zu entscheiden,
- 10. über Widersprüche zu entscheiden,
- 11. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 5.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
- 12. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 16 (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 17 (Zu § 56 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 18 (Zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem Geschäftsführer des Verbandes zuzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € zu schließen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und einem Mitglied des Vorstandes und/oder der Verbandsversammlung. Ansonsten gelten §15 Nr. 7 und § 9 Nr. 10 dieser Satzung.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 19 (Zu § 65 WVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 20 (zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und ergänzend den §§ 7 20 LWVG zu führen. Der Verband führt im laufenden Haushaltsjahr unterjährig eine doppische Buchhaltung nach GemHVO-Doppik, aus welcher der Jahresabschluss nach § 22 zu entwickeln ist
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushalts-/Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 - 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 - 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 - 3. Beschäftigte eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes.
 - 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 - 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - 4. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben und den Stellenplan des Haushalts-/Wirtschaftsjahres beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 33 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz.
- (2) Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 23 Prüfung des Jahresabschlusses, Entlastung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach § 17 LWVG. Sie erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 - 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 - 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 24 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 30 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen zum 01.01. eines Jahres, reduziert um die Ertragszuschüsse, übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25 (zu §§ 28, 30 WVG, § 43 LWG) Beiträge und Gebühren

- (1) Laufende Beiträge von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben. Der Verband ist gehalten, zur Deckung seiner Ausgaben jeweils kostendeckende Beiträge und Gebühren bzw. Entgelte im Rahmen einer gesondert zu erlassenden Beitragssatzung und Gebührensatzung festzulegen.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Anschlussbeiträge erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen werden Kostenerstattungsbeträge erhoben.
- (4) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschl. der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Die Höhe des Beitrages und der Benutzungsgebühren werden durch jeweils eine Beitragssatzung und eine Gebührensatzung festgesetzt.
- (6) Die Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (7) Jedem Anschlussnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26 (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der nach § 3 der Satzung zu versorgenden Grundstücke dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur

Festsetzung der Beiträge und Gebühren nach den dazu erlassenen Satzungen erforderlich ist. Es sind dies:

- 1. Vor- und Familienname
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
- 3. Grundstücksbezogene Daten
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- 1. Katasterämter
- 2. Amtsgericht/Grundbuchamt
- 3. Gemeinden, Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
- 4. untere Wasserbehörde
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 betroffenen Personen sind umgehend über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

§ 27 (zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG) Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer Beiträge, Gebühren oder andere Zahlungen nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungsordnung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28 (zu §§ 262 ff LVwG) Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 29 (zu § 68 WVG) Anordnung

- (1) Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 5 vorgesehenen Benutzungsrechte erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff. LVwG.
- (2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 30 (zu § 76 WVG, §§ 237, 238 LVwG) **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Dienstkräfte

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beamte und/oder Arbeitnehmer einstellen. Für Beamte gelten die Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Landesbeamtengesetzes. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 32 Kassenführung, Geschäftsführung

Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung der Amtsverwaltung Trave-Land in Bad Segeberg.

§ 33 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten Ausgabe Stormarn und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land "Uns Dörper". Die Veröffentlichung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem die zuletzt erschienene Zeitung/Ausgabe den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder der Verbandsversammlung nach dieser Satzung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 35 (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO) Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Segeberg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung festgelegte Höhe hinausgehen, sowie Darlehen an Mitglieder,
- 3. zur Aufnahme von Kassenkrediten, die einen Betrag von 20.000,00 € überschreiten,
- 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36 (zu § 58 Abs. 2 WVG) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2008 einschließlich der dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:

Bad Segeberg, den 05.12.2014

(Verbandsvorsteherin)

Genehmigt:

Bad Segeberg, den OS. 12 2014

Der Landrat des Kreises Segeberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und

Bodenverbände



Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 05.12.2014

(Verbandsvorsteherin)

Bekannt gemacht:

Bad Segeberg, den 18.12.2014

Der Landrat des Kreises Segeberg als Aufsicht der Wasser- und

Bodenverbände